

TSV MÜNCHEN VON 1860 E.V.
SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE 2026

ANTRAG 1

von Gernot Mang, Christian Dierl, Peter Schaefer, Heinz Schmidt, Thomas Probst

BISHER

§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch: a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch die Ausübung des Breiten-, Leistungs- und/oder Wettkampfsports in den Sportarten, die in den Abteilungen des Vereins betrieben werden; b) die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen; c) die körperliche und charakterliche Bildung der Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sexuellen Identität, ihres Alters oder aufgrund einer Behinderung aus.

ÄNDERUNG

§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch: a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch die Ausübung des Breiten-, Leistungs- und/oder Wettkampfsports in den Sportarten, die in den Abteilungen des Vereins betrieben werden; b) die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen; c) die körperliche und charakterliche Bildung der Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder. **Der Verein bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und den Werten des Grundgesetzes. Er ist politisch und weltanschaulich neutral.** Er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sexuellen Identität, ihres Alters oder aufgrund einer Behinderung aus.

ANTRAG 2

von Roman Beer

BISHER § 16.3 (...) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während seiner Amtszeit aus, so wählen die verbliebenen Mitglieder der Abteilungsleitung ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Abteilungsversammlung. Scheiden alle Mitglieder einer

Abteilungsleitung gleichzeitig während ihrer Amtszeit aus, so wählt das Präsidium Ersatzmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Abteilungsversammlung. Auf dieser Abteilungsversammlung findet die Wahl des Ersatzmitglieds bzw. der Ersatzmitglieder für die Restlaufzeit der Amtszeit statt, wenn keine turnusmäßigen Neuwahlen anstehen; hierbei sind die Vorschriften der Ziffern 9 und 15 dieser Satzung zu beachten.

NEU § 16.3 (...) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während seiner Amtszeit aus, so wählen die verbliebenen Mitglieder der Abteilungsleitung ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Abteilungsversammlung. Scheiden alle Mitglieder einer Abteilungsleitung gleichzeitig während ihrer Amtszeit aus, so wählt das Präsidium Ersatzmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Abteilungsversammlung. Auf dieser Abteilungsversammlung findet die Wahl des Ersatzmitglieds bzw. der Ersatzmitglieder für die Restlaufzeit der Amtszeit statt, wenn keine turnusmäßigen Neuwahlen anstehen; hierbei sind die Vorschriften der Ziffern 9 und 15 dieser Satzung zu beachten, insbesondere die Regelungen gemäß Ziffern 15.6.1 bis 15.6.3 hinsichtlich weiterer Wahlvorschläge.

BISHER § 15.6.4: Die Ziffern 15.6.1 und 15.6.3 gelten nicht a) für Wahlen des Präsidiums gemäß Ziffer 11.2 und b) für Wahlen gemäß Ziffern 13.2 Sätze 2-5, 14.1 Sätze 10-12, 16.3 Satz 5 und 17.1 Sätze 6-7.

NEU § 15.6.4: Die Ziffern 15.6.1 und 15.6.3 gelten nicht a) für Wahlen des Präsidiums gemäß Ziffer 11.2 und b) für Wahlen gemäß Ziffern 13.2 Sätze 2-5, 14.1 Sätze 10-12, 16.3 Sätze 5-6 und 17.1 Sätze 6-7.

ANTRAG 3

von Roman Beer

BISHER § Ziffer 16.2 (...) Die Abteilungsversammlung ist zuständig für: [...] e) Entlastung der Abteilungsleitung (...)"

NEU § Ziffer 16.2 (...) Die Abteilungsversammlung ist zuständig für: [...] e) Entlastung der Abteilungsleitung (die für die Entlastung des Präsidiums bzw. des Schatzmeisters geltenden Regelungen der Ziffer 11.4 gelten hierbei entsprechend für die Abteilungsleitung bzw. den Kassenwart) (...)

ANTRAG 4

von Anton Hörger

NEU § 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports **sowie die Pflege der (Vereins-)Kultur und des Gemeinschaftslebens.** Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- i. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch die Ausübung des Breiten-, Leistungs- und/oder Wettkampfsports in den Sportarten, die in den Abteilungen des Vereins betrieben werden;
- ii. die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen;
- iii. die körperliche und charakterliche Bildung der Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder.
- iv. **die Förderung kultureller (bspw. musikalische und/oder Erinnerungskultur) Aktivitäten, zur Stärkung des Vereinslebens und der Gemeinschaft.**

NEU § 16.1 Im Verein sind und werden für die verschiedenen Sportarten und Sportdisziplinen **sowie für kulturelle Aktivitäten, die das Vereinsleben fördern,** nach Bedarf eigene Abteilungen gebildet.

NEU § 16.7 Die Abteilungen verpflichten sich, aktiven Breiten-, Wettkampf- und/oder Leistungssport im Rahmen ihrer Mittel zu betreiben **oder die in Ziffer 2.1 genannten kulturellen Zwecke zu verfolgen;** insbesondere pflegen sie fachliche und überfachliche Schüler- und Jugendarbeit.